

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Kerzenheim
für die Haushaltsjahre 2013/2014
vom 18.02.2013

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2013	2014
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.883.954,00 €	1.845.673,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.558.970,00 €	2.365.990,00 €
Jahresfehlbetrag	- 675.016,00 €	- 520.317,00 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.716.008,00 €	1.678.708,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.217.392,00 €	2.026.722,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 501.384,00 €	- 348.014,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen		
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	79.500,00 €	108.900,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.500,00 €	146.500,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 27.000,00 €	- 37.600,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	600.584,00 €	459.814,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	72.200,00 €	74.200,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	528.384,00 €	385.614,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.396.092,00 €	2.247.422,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.396.092,00 €	2.247.422,00 €
Veränderung des Finanzmittelbedarfs im Haushaltsjahr	0,00 €	0,00 €

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Jahr 2013 und 2014 festgesetzt für

	2013	2014
- zinslose Kredite auf		
- verzinsten Kredite auf	27.000,00 €	37.600,00 €

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	350 v. H.
b) Gewerbesteuer	370 v. H.

Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	110,00 €.

Die Hundsteuer beträgt für gefährliche Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	200,00 €
für den zweiten Hund	250,00 €
für jeden weiteren Hund	250,00 €.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz in der derzeit gültigen Fassung werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

Wirtschaftswegebeitrag	5,00 €/ha
------------------------	-----------

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt lt. Bilanz zum 31.12.2011 6.331.888,39 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2012 beträgt 5.814.776,39 €, zum 31.12.2013 5.139.760,39 € und zum 31.12.2014 4.619.443,39 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 5.000,00 € überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Kerzenheim, den 12.03.2013
gez.
(Wöllner)
Ortsbürgermeister der
Gemeinde Kerzenheim

Hinweise:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt in der Zeit vom Donnerstag, dem 21.03.2013 bis einschließlich Dienstag, dem 02.04.2013 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz), Hauptstr. 86, Hauptgebäude Zimmer 205, während den üblichen Dienststunden öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).